

AGB der Firma SANDMASTER Gesellschaft für Spielsandpflege und Umwelthygiene mbH („Sandmaster“) - Sandabdeckplanen (Stand 12/2022)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen Sandmaster und dem Besteller betreffend die Herstellung und Lieferung von bedruckten oder unbeteiligten Sandplatzabdeckplanen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob Sandmaster die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Sandmaster nicht an.

2. Vertragsschluss und Druckfreigabe

2.1 Dem Besteller von Sandmaster überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind unverbindlich. Ein Vertragsangebot von Sandmaster im Rechtssinne liegt erst dann vor, wenn Sandmaster auf Basis der vom Besteller übermittelten Angaben ein als solches bezeichnetes „Angebot“ übersendet. Nimmt der Besteller dieses Vertragsangebot nicht innerhalb von 14 Werktagen mindestens in Textform an, kommt ein Vertrag nicht zustande.

2.2 Die Herstellung der Ware erfolgt nach vom Besteller vorzugebenden konkreten Bestimmungen bezüglich Größe und Design. Mit der Individualisierung durch Bestätigung der von Sandmaster übersandten Druckfahne durch den Besteller („Druckfreigabe“) ist der Vertragsgegenstand konkretisiert; ein Änderungswunsch des Bestellers nach Druckfreigabe berührt nicht den Kaufpreisanspruch von Sandmaster (§ 3).

3. Kaufpreis

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. Lieferkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung jedoch nicht vor Auslieferung bzw. Annahme der Ware durch den Besteller, ohne Abzug von Skonto und ohne Abzug der MwSt.

3.3 Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrags müssen vom Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Besteller erhebt Einwendungen gegen die Rechnung, die ihm innerhalb der vorgenannten Frist nicht bekannt waren und die er auch nicht nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste.

3.4 Gegen Forderungen von Sandmaster darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung der Ware an den Besteller erfolgt ab Werk in Frankreich auf Zahlung und Risiko von Sandmaster an den mit dem Besteller vereinbarten Ort („duty paid“). Die Lieferfrist beträgt im Regelfall zwischen 6-8 Wochen. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt Sandmaster.

4.2 Sofern Sandmaster Lieferfristen aus Gründen, die Sandmaster nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Besteller hierüber sowie über die neue Lieferfrist unverzüglich informiert. Eine unverschuldete Lieferverzögerung liegt vor insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Abladung der Ware am vereinbarten Ort auf den Besteller über.

4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Sandmaster aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, ist Sandmaster berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt mindestens 25 EUR pro Kalendertag, unbeschadet der Möglichkeit von Sandmaster, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Sandmaster überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Sandmaster behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag vor.

5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Sandmaster unverzüglich wenigstens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Eigentumsvorbehaltsware erfolgen.

6. Gewährleistung

6.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle eines Sachmangels die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl von Sandmaster erfolgt.

6.2 Festgestellte oder auftretende Mängel an der Ware hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem Mangel, gegenüber Sandmaster in Textform anzuzeigen.

6.3 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Besteller nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

7. Haftung

Die Haftung von Sandmaster und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Bestellers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Besteller nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Sandmaster, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CSIG.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Sandmaster. Sandmaster ist berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsort zu verklagen.